

## **Vorbemerkungen:**

Auf die Empfehlung dieses Ausschusses vom 16.06.2020 hin, hat der Kreisausschuss mit Beschluss vom 22.06.2020 die freiwilligen Leistungen an die SPZ für das Jahr 2022 mit dem Vorbehalt bewilligt, dass die SPZ bis zum 30.06.2021 eine rechtliche Klärung hinsichtlich der endgültigen Finanzierung eingeleitet haben.

## **Erläuterungen:**

Die SPZ erbringen Leistungen für Kinder und Jugendliche mit drohender bzw. manifester Behinderung. Sie bieten eine hochspezialisierte, interdisziplinäre ambulante Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Kontext ihres sozialen Umfelds. Kennzeichnend ist die Diagnostik und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit kinderneurologischen Krankheitsbildern, Entwicklungsstörungen oder drohenden und manifesten körperlichen, geistigen sowie seelischen Behinderungen durch multiprofessionelle Teams, bestehend aus spezialisierten Kinder- und Jugendärzten insbesondere im Bereich der Kinderneurologie, Diplom- und Master-Psychologen, Psychotherapeuten, Heilpädagogen, Logopäden, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Kinderkrankenschwestern und Sozialarbeitern in interdisziplinärer Zusammenarbeit. Neben der sozialpädiatrischen Diagnostik werden bestehende oder drohende Teilhabebeeinträchtigungen festgestellt und hieraus Empfehlungen zu deren Vermeidung bzw. Verringerung abgeleitet. Die Bewertung der Teilhabeaspekte der betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen und deren Familien geht unmittelbar in eine Handlungsplanung ein, die mit den Eltern umfassend besprochen wird. Die Beratung umfasst neben den medizinischen, psychologischen und fachtherapeutischen Aspekten auch die heilpädagogischen und sozialpädagogischen Aspekte, mit besonderem Fokus auf Unterstützungsmöglichkeiten der Eingliederungshilfe sowie vorrangigen Leistungen nach dem SGB V.

Den Rat suchenden und oftmals überforderten Eltern bietet gerade die multiprofessionelle Betreuung eine wichtige Orientierungshilfe und Wegweisung in weiterführende, passgenaue Hilfen, die aus Sicht der Verwaltung erhalten werden sollte.

Für Kinder und Jugendliche im Alter ab der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (ca. 60% aller behandelten Fälle) war die Finanzierung dieser Leistungen jedoch nicht mehr gesichert, so dass eine politische Lösung für diese Finanzierungslücke gesucht wurde.

Dies erfolgte durch einen Beschluss des Kreisausschusses vom 22.06.2020.

Um abrupte Behandlungsabbrüche zu vermeiden und zudem den SPZ Zeit für Vergü-

tungsverhandlungen mit den Krankenkassen einzuräumen, hatte sich der Rhein-Sieg-Kreis entschlossen, die Leistungen (140.000 bis 150.000 EUR p.a.) übergangsweise für das Jahr 2021 als Leistung zur Teilhabe an Bildung zu finanzieren. Sollten SPZ bis zum 30.06.2021 eine gerichtliche Klärung mit den Krankenkassen angestoßen haben, sollte der mit einem Sperrvermerk versehene Betrag von nochmals 150.000 EUR für das Jahr 2022 ebenfalls zur Auszahlung gelangen.

Das SPZ Sankt Augustin hat diese gerichtliche Klärung nun angestoßen.

Zur Klärung der durch das SPZ zu erbringenden Leistungen und entsprechend durch die gesetzlichen Krankenkassen zu zahlenden Vergütungen ist die Vergütungsvereinbarung am 29.04.2021 zum 30.09.2021 und die Anlage 1 zum 30.06.2021 gekündigt worden. Gleichzeitig ist eine neu zu verhandelnde Vergütungsvereinbarung und Anlage 1 den Vertretern der gesetzlichen Krankenversicherungen zugegangen. Das SPZ hat unter Berücksichtigung der Spruchpraxis der zuständigen Schiedsstelle die gesamte Vereinbarung gekündigt und nicht nur die Anlage 1, da diese nur den Pauschalbetrag, nicht aber die Leistungen, die vergütet werden müssen, regelt. Beide Kündigungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt erklärt worden. Die Verhandlungen mit den Krankenkassen sind aufgenommen worden. Das SPZ bearbeitet hierzu derzeit einige Rückfragen der Verhandlungsvertreter der gesetzlichen Krankenkassen, um dann in die Verhandlungsrunden zu gehen. Ebenfalls vorbereitet ist der Antrag auf Einleitung des Schiedsstellenverfahrens, so dass kurzfristig bei Abbruch und Nichteinigung mit den gesetzlichen Krankenkassen der Antrag gestellt werden kann.

Um Beratung wird gebeten.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit wird mündlich berichtet.

(Der Landrat)